

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 5 (1932-1933)

Heft: 1

Artikel: Anstaltserziehung [Fortsetzung]

Autor: Loosli, C.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852698>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anstaltserziehung.¹⁾

Von C. A. Loosli.

II. Fortschritte und weiter bestehende Forderungen.

In den nun folgenden Ausführungen werden wir versuchen, soweit es unsere Zuständigkeit gestattet, festzustellen, welche Fortschritte auf den einzelnen, von uns zum verbessernden Ausbau vorgeschlagenen Gebieten der Anstalts- und Armen-erziehung ganz oder teilweise verwirklicht wurden.

Vom Volk, von seinen Behörden, von den gemeinnützigen Körperschaften und der Presse, die sich mit der Armen-erziehung wirklich befassen, verlangten wir, wie namentlich auch von den wirklichen und vorgeblichen Wohltätern, das Leichteste und Schwerste zugleich, von dessen Vorhanden- oder Nichtvorhandensein jegliche Erziehung bedingt wird, nämlich Herz. Darunter verstehen wir wirkliche, uneigennützige Liebe zu den Armen, Mitgefühl mit ihren Leiden, Verständnis für ihre Lage und ihre eigentlichsten Lebensbedingungen, Einsicht in ihre wirklichsten Bedürfnisse, die auch die bestverstandenen des ganzen Volkes und des Gesellschaftskörpers sind, werktätige Hilfsbereitschaft, die Armen vom Fluche ihrer gesellschaftlichen, unverschuldeten Leidensstellung zu befreien (ISN. 124).

Von diesen unumgänglichen Voraussetzungen ausgehend, muß verlangt werden, daß grundsätzlich und in der Anwendung, der Erziehungszweck dem bloßen Versorgungszweck unter allen Umständen vorangestellt werde. Diese Forderung

1. Erziehung statt Versorgung,

(ISN. 124 — ENE. 45 ff.) setzt sich erfreulicherweise immer stärker durch, obwohl sie noch lange nicht zum allgemeinen Gesittungsgut des Volkes geworden ist. Immerhin darf festgestellt werden, daß der Grundsatz, wenigstens lehrhaft, heute so ziemlich allgemein anerkannt wird, so daß zu hoffen steht, er werde sich bald auch in immer erhöhtem Maße in stets zahlreicheren, werktätigen Anwendungen verwirklichen (ISN. 124).

2. Anstaltsleitung und -verwaltung.

(ISN. 125 ff. — A. 41 ff. & 51 ff. — ENE. 70 ff. & 76 ff.)

Um den Anstaltsleiter vollständig seiner rein erzieherischen, folglich wichtigsten Aufgabe zurückzugeben, verlangten wir, und begründeten unsere Forderung, es sei jede Erziehungsanstalt einer, von ihrer Verwal-

tung gesonderten und dieser übergeordneten Leitung zu unterstellen. Das heißt, jede Erziehungsanstalt müsse einem eigentlichen, erzieherischen Leiter unterstellt werden, dem ein Verwalter beizugeben sei, dessen Aufgabe ausschließlich darin bestünde, deren Verwaltung und Betrieb, mit dem damit verbundenen Schriftenwechsel, Rechnungs- und Buchführungen zu besorgen, wie solches bei den Spitälern, den Nervenheilanstalten von jeher der Fall war und wie es neuerdings auch in den fortschrittlichsten Erziehungs- und Strafanstalten des Auslandes eingeführt wurde.

Auch diese Forderung wird in der Schweiz immer allgemeiner als zweckmäßig anerkannt und grundsätzlich gutgeheißen; doch ist uns bis anhin kein Fall bekannt geworden, wo sie in Wirklichkeit umgesetzt worden wäre. Eine naheliegende, ja, zwangsläufige Verwirklichung dieser Forderung ergäbe sich aus der, von Herrn Armenpfleger C. F. Beck in Winterthur angeregten Neuordnung der Armen-erziehung, von der noch besonders die Rede sein wird.

3. Aufteilung der Zöglingbestände in sogenannte Familien oder Sondergruppen. (Siehe ISN. 126 & ENE. 89 ff.)

Diese Forderung ist bereits in einer Anzahl schweizerischer Anstalten und Waisenhäuser erfüllt, sollte jedoch in allen Erziehungsanstalten von mehr als 15, höchstens 20 Zöglingen durchgeführt werden, da sie sich überall aufs Beste bewährt hat.

Die älteste, uns bekannte schweizerische Erziehungsanstalt, die von allem Anfang an auf dieser Grundlage am weitgehendsten aufgebaut wurde, ist das Kantonale Waisenhaus von Neuenburg (Institution Borel) in Dombresson, woselbst jede Familie oder Gruppe einen eigenen Hausstand in einem eigenen Gebäude bildet, deren Gesamtleitung einem Hauptleiter untersteht. Die Zöglinge werden daselbst sowohl zur landwirtschaftlichen wie zur gewerblichen Berufsausübung erzogen und vorbereitet. Außerdem werden ihre nachanstaltlichen Berufslehrgänge von der Anstalt aus einsichtig überwacht.

Die damit erworbenen Erfahrungen sind verhältnismäßig gut, wie übrigens überall, wo die Gruppen-

¹⁾ Um Mißverständnissen vorzubeugen, stellen wir auch hier wieder fest, daß es sich in der nachfolgenden Kritik um Anstalten der Armen-erziehung handelt und nicht um die mit Internaten verbundenen schweizerischen Privatschulen. Die Red.

oder Familienaufteilung durchgeführt wird. Diese Anstalten sind denen mit unaufgeteilten Zöglingbeständen in ihren 'Erziehungsergebnissen' ausnahmslos überlegen, falls diesen nicht anderweitige erzieherische Stöbelange entgegenwirken, was leider jedoch in zahlreichen Einzelfällen zutrifft.

Der neueste, jedenfalls gründlicher Erwägung werthe Vorschlag auf diesem Gebiete ist, wie gesagt, der des Armenpflegers C. F. Beck in Winterthur, dessen Durchführung, wenn sie sich bewähren sollte, eine ganze Anzahl der wichtigsten Armen-erziehungsfragen ihrer endgültigen Lösung entgegenführen würde, namentlich auch die der Bevorzugung der Familienerziehung (Verding- oder Familienpflegeplätze) vor der Anstaltserziehung, oder umgekehrt. Der Vorschlag des Herrn Beck ist so weittragend und beachtenswert, daß wir uns verpflichtet fühlen, in einem besonderen, nachstehenden Abschnitt darauf einzutreten.

Im Uebrigen darf festgestellt werden, daß die Gruppen- oder Familienerziehung allerorten immer mehr an Boden gewinnt; namentlich in Anstalten mit größeren Zöglingbeständen, wo sie sich fast selbsttätig, aus reinen Betriebsgründen, aufdrängt. Dagegen findet sie leider in mittelgroßen Anstalten, d. h. in solchen mit Zöglingbeständen von 20—40 Kindern immer noch zu wenig Beachtung, was wiederum nicht auf erzieherische, sondern leider auf rein geldliche Erwägungen zurückzuführen ist.

Unverantwortlich schlimm dagegen steht es mit der

4. Erziehung zur Arbeit (siehe A. 80 ff. & ENE. 99 ff.).

In weitaus den meisten Waisenhäusern und Erziehungsanstalten werden immer noch durch unsachliche Erziehungsweisen, die wiederum reinen Betriebsvorteils statt Erziehungserwägungen entspringen, die Zöglinge nicht zur Arbeitsfreude, zum Arbeitskönnen, zum eigen-schöpferischen Arbeitswillen erzogen, sondern oft geradezu zur Arbeitsscheu verbildet, weil ihnen die Arbeit zur niederträchtigen, freude- und fruchtebaren Fron erniedrigt und dadurch nachhaltig vereckelt wird. Die Erziehungsanstalten und Waisenhäuser, in denen die Zöglinge zu eigentlicher, einsichtiger Arbeitslust erzogen und namentlich zu selbständiger, schöpferischer Eigenbetätigung wirklich ertüchtigt werden, wo die jedem gesund gewachsenen Kinde innewohnenden Betätigungs- und Schöpfertriebe gehegt, zu seinem späteren Vorteil und seiner nachhaltigen Kräftigung fürs spätere Leben gefördert werden, bilden immer noch an den Fingern herzuzählende Ausnahmen; wogegen die Anstalten, wo die Zögling-sarbeit mißbraucht, wo die Zöglinge im eigentlichsten Sinne des Wortes unbillig ausgebeutet werden, viel zahlreicher sind.

Daß gerade auf diesem Gebiete noch lange, nachhaltige Anstrengungen von Nöten sind, darüber sind alle einsichtigen Jugendfreunde und Erzieher einig, worunter sich auch eine erfreulich schöne Zahl Anstalts-

vorgesetzte befinden. Allein, diese klagen fast ausnahmslos darüber, daß sie durch ihre beschränkten geldlichen Mittel daran verhindert werden, ihrer besseren Einsicht und ihrem guten Willen die erforderliche werktätige Nachachtung zu verschaffen, weil bei vielen öffentlichen und privaten Anstaltsbehörden immer noch der als der beste Anstaltsvorsteher gilt, der mit den geringsten Mitteln auszukommen vermag.

Ebensowenig haben sich unsere Forderungen nach vertieftem, verbessertem, lebendig fruchtbarem

5. Anstaltsschulunterricht

(siehe A. 89 ff., ISN. 87 ff. und ENE. 113 ff.) anders als in Ausnahmefällen durchgesetzt. Diese aber bestehen fast ausschließlich in jenen höheren Erziehungsanstalten, die mit reichlichen Mitteln arbeiten können, weil ihnen entweder ein ausreichendes Vermögen (Stiftungen) eigen ist oder weil sie in der Lage sind, verhältnismäßig hohe Kost- und Pflegegelder zu beziehen. (Landerziehungsheime, Albisbrunn, Sonnenberg usw.)

Nach nun jahrelanger Ueberlegung und Prüfung, gestützt auf zahlreiche eigene und fremde Beobachtungen und eingehende Erwägungen, kommen wir heute unbedingt dazu zu fordern, daß die Zöglinge sämtlicher staatlichen und privaten Armen-erziehungsanstalten, darin den meisten großstädtischen Waisenhäusern gleich, den öffentlichen Volks- und Mittelschulen überwiesen werden. Die Verwirklichung dieser Forderung ist umso notwendiger und dringlicher, als davon nicht bloß ein wesentlich besserer, weil vermehrter und vom Anstaltsbetrieb unabhängiger Unterricht bedingt wird, sondern weil auch anderweitige, und zwar gerade von den wichtigsten Erziehungsbelangen, damit ihrer befriedigenden Lösung entgegengeführt würden. So würde wenigstens teilweise die Ausbeutung der Arbeitskräfte im innern Anstaltsbetrieb verhindert, dann aber auch die öffentliche Auf- und Einsicht in jene Betriebe verstärkt; im weiteren die Berufswahl der Zöglinge erleichtert und ihnen, was vielleicht das Wichtigste ist, die ihnen in Gottesnamen nun einmal anhaftende Weltfremdheit wenigstens teilweise benommen.

Was nun die

6. Zöglings- oder Familienräte

anbetrifft (siehe ISN. 122; ENE. 120 ff.), die ursprünglich zum Teil fast leidenschaftlich und mit wenigen Ausnahmen als unbrauch- und undurchführbar abgelehnt wurden, so ist festzustellen, daß sie sich je länger je mehr durchsetzen, daß die bis anhin damit gemachten Erfahrungen durchwegs ermutigend sind, daß die Anstaltsvorsteher, die sie einzuführen wagten, übereinstimmend Erfreuliches darüber melden und daß sie sie, nach dem wörtlichen Ausspruch eines ihrer erfahrensten, nicht mehr missen möchten. Leider bilden die Anstalten, die sich zu der Neuerung entschlossen, noch immer seltene Ausnahmen. Das liegt nicht nur an der grundsätzlichen

Abneigung vieler Anstaltsvorsteher gegen sie, sondern auch namentlich an ihrer Ratlosigkeit ihnen gegenüber. Es wird daher auch in Zukunft die Aufgabe aller Einsichtigen darin bestehen, nicht allein die Forderung selbst mit allem Nachdruck aufrecht zu erhalten, sondern auch aufklärend und beratend zu wirken. Das ist umso unabweisbarer, als die Einrichtung sozusagen in keiner Anstalt gleich wie in jeder beliebigen andern ausgebaut werden kann. Ueberall dort, wo bereits die Aufteilung der Zöglingbestände in Gruppen oder Familien durchgeführt ist, ergibt sie sich gewissermaßen selbstverständlich und zwanglos, wogegen es schwerer hält, sie in nicht untergeteilten Zöglingbeständen großer und mittelgroßer Anstalten durchzusetzen.

Ueber die erzieherischen Wohltaten und Vorteile der Zögling- oder Familienräte herrscht bei denen, die sie eingeführt haben, oder die sie sonst aus eigener Anschauung kennen, nur eine Stimme. Die wesentlichsten bestehen darin,

1. daß die Zöglinge ihren Gesichtskreis in mancherlei Hinsicht erweitern und einen Teil ihrer anders unvermeidlichen, linkischen Welt- und Gesellschaftsfremdheit abstreifen;

2. daß das Vertrauensverhältnis zwischen Zöglingbestand und Anstaltsleitung dadurch merklich gekräftigt, ja vielerorts erst eigentlich geschaffen wird;

3. daß die Durchführung der Haus- und Anstaltsordnung, ebenso wie die der allgemeinen Zucht, wesentlich erleichtert wird, weil die Zöglinge dazu geführt werden, die ihnen anders oft unverständlichen, willkürlich scheinenden Verfügungen der Anstaltsleitung billigend zu verstehen und zu unterstützen;

4. daß sich die Zöglinge an ein gemeinschaftliches Genossenschafts- und Gesellschaftsleben gewöhnen, was ihnen später zu Gute kommt, und daß sie, weil wenigstens teilweise mitsprache- und mitberatungs-, ja mitverfügungsberechtigt, sich geistig freier fühlen, zu Persönlichkeiten auswachsen, die am Gesamtgedeihen der Anstaltsgemeinschaft zunächst, dann aber auch der ausseranstaltlichen Lebensgemeinschaft werktätig Anteil nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

7. Die Ferien,

(siehe ISN. 129; ENE. 129 ff.), die wir grundsätzlich unterschiedslos für alle Anstaltskinder während der Dauer von mindestens drei Wochen im Jahr forderten, werden auch heute nur ausnahmsweise gewährt. Es muß dabei gleich festgestellt werden, daß dies nicht ausschließlich am Versagen des guten Willens der Anstaltsbehörden und Vorsteherschaften liegt. Zunächst kann sich unsere Forderung aus naheliegenden Gründen nicht auf die Insassen der Anstalten für Schwererziehbare, Schwachsinnige, Blinde, Taubstumme und Zwangserziehbare ausnahmslos erstrecken, ebensowenig wie auf sittlich ernsthaft Gefährdete oder schon Gefallene.

Im weiteren ist festzustellen, daß es den Anstalten bis anhin, auch dort, wo der gute Wille zur Ferienerteilung vorhanden ist, an außeranstaltlichen, zuverlässigen, geeigneten Ferienplätzen in immer noch bedauerlichem Maße gebricht. Unsere Aufgabe in dieser Richtung wird demnach unter anderem auch darin bestehen, hier je länger je merklicher Wandel zu schaffen.

Endlich muß freilich auch festgestellt werden, daß sich immer noch viele Anstalten gegen die Erteilung außeranstaltlicher Ferien, wenn auch nicht eingestanden, so doch in Wirklichkeit sträuben und nichts davon wissen wollen. Darunter befinden sich sogar solche, die auf unsere dahinzielenden Erhebungen meldeten, die Ferien ihrer Zöglinge gehörten zu ihren ständigen Einrichtungen.

Wir glauben, daß der Lösung der Frage dadurch wesentlich näher getreten werden könnte, wenn unsere 5. Forderung, die Anstaltsschüler seien dem öffentlichen Unterricht zuzuführen, durchzudringen vermöchte. Keinesfalls darf sie jedoch vernachlässigt werden, weil von ihrer Durchsetzung allerhand Wichtiges abhängt; so die Zöglingsverbeiständung (siehe Untertitel 9 hienach), so die Vorbildung zur Eingliederung ins außer- und nachanstaltliche allgemeine Gesellschaftsleben, so die Erleichterung der Berufswahl und Berufsberatung, so endlich auch die engere, unter den gegenwärtigen Zuständen viel zu lockere, wenn überhaupt vorhandene Verbindung der Anstaltszöglinge mit der Außenwelt.

Kleine Beiträge.

Eigenrecht der Jugend.

Von Dr. Alfons Meier, Basel.

Es war das wohl die lebendigste Erneuerung der Pädagogik seit Rousseaus und Pestalozzis Tagen, die von diesem Schlagwort der neuern Zeit ausgegangen ist: dem Schlagwort und der Forderung auf das Eigenrecht der Jugend, dem Recht der Jugend, nichts anderes mehr sein zu müssen, als das, was sie ist, sein kann und will, also nicht mehr Objekt, an dem systematisch planmäßige Maßnahmen geschickt vollzogen werden, das erzogen und unterrichtet wird, sondern ein Lebe-

wesen mit eigenem Zentrum, das sich selbst für sich selbst gehört und betätigt, unbekümmert darum, ob sein Tun und Lassen, Meinen und Fühlen „richtig“ sei im Sinne des Schongefundenen, Gesetzten, Gültigen, Notwendigen oder Vorteilhaften. Dabei machte es wesentlich nicht sehr viel Unterschied, ob mit diesem Anspruch mehr die Nichtanerkennung des Geschaffenen gemeint war, oder der Wille und die Fähigkeit zum Selbstschöpferischen in Lebensführung und -gestaltung. Und es tut auch dem reinen Wert dieses neuen, von der Jugend selbst gefundenen Prinzips keinen Eintrag, wenn es anfänglich und bisher in seiner Auswirkung und in seinen Begleiterschei-